



Vorlage KT_15/2015
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 17.07.2015

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands (LEV) im Landkreis Ludwigsburg - Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2015

I. Einführung

Der Kreistag war zuletzt in der Sitzung am 19.07.2013 mit der Einrichtung eines Landschaftserhaltungsverbands befasst. Mit einer Mehrheit von einer Stimme hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.07.2013 die Einrichtung eines Landschaftserhaltungsverbands für den Landkreis Ludwigsburg abgelehnt. Die Kreisverwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Landschaftserhaltungsverband die große Chance bietet, den Herausforderungen beim Erhalt und der Pflege unserer Landschaft erfolgreich zu begegnen. Gerade weil in einem Landschaftserhaltungsverband Naturschützer, Landwirte und Kommunalpolitiker an einem Tisch sitzen und gemeinsam Lösungen für Natur und Landschaft entwickeln, kann eine hohe Akzeptanz und Effektivität erreicht werden.

Von den 35 Landkreisen in Baden-Württemberg haben inzwischen 30 Landkreise einen Landschaftserhaltungsverband gegründet. Die Erfahrungen mit den Landschaftserhaltungsverbänden sind durchweg positiv. Auch dies ist ein Zeichen dafür, dass ein beachtlicher und vor allem auch äußerst dynamischer Prozess stattfindet, der den Erhalt und die Pflege unserer Landschaft zukunftsfähig machen soll.

Hauptaufgabe eines Landschaftserhaltungsverbands ist die Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, das in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen und damit rechtsverbindlich wurde. Auch deshalb finanziert das Land zusätzlich zu den 1,5 Stellenäquivalenten für die Landschaftserhaltungsverbände einen Natura 2000 Beauftragten in den Landkreisen, in denen ein Landschaftserhaltungsverband eingerichtet wurde. Selbstverständlich gehören hoheitliche Aufgaben nicht zum Betätigungsfeld eines Landschaftserhaltungsverbands. Insbesondere greift er auch nicht in kommunale Zuständigkeiten ein.

Im aktuellen Entwurf der Naturschutzgesetz-Novelle werden die Landschaftserhaltungsverbände erstmals gesetzlich verankert. Das Land verpflichtet sich ausdrücklich, in jedem Landkreis einen Landschaftserhaltungsverband zu fördern.

Neben dem Landkreis Ludwigsburg gibt es aktuell nur noch in den Landkreisen Biberach, Esslingen, Sigmaringen und dem Zollernalbkreis keinen Landschaftserhaltungsverband. Gerade auch in einem Verdichtungslandkreis, wie dem Landkreis Ludwigsburg, wird der Erhalt und die Pflege unserer Natur und Landschaft immer mehr zum bedeutenden Standortfaktor. Den Landkreis Ludwigsburg für seine Menschen lebens- und erholungswert zu erhalten, bedeutet auch, seine einzigartige landschaftliche Vielfalt zu erhalten und zu pflegen. Diese überaus wichtige Aufgabe kann nur gemeinsam gelingen, getragen von einem Konsens zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunalpolitik, wie sie in einem Landschaftserhaltungsverband bereits im überwiegenden Teil des Landes erfolgreich praktiziert wird.

II. Was ist ein LEV?

Ein LEV ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Landkreis und Kommunen, Partnern aus Land- und Forstwirtschaft und privatem Naturschutz in Vereinsform (e.V.). Seine zentrale Aufgabe ist die Entwicklung von Natur und Landschaft im Konsens aller Beteiligten. Die flächendeckende Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden, die von der Landesregierung mit 1,5 Stellenäquivalenten finanziell gefördert wird, entspricht auch einer langjährigen Forderung der kommunalen Landesverbände.

III. Derzeitige Situation im Landkreis

Die Landschaftspflege wird bisher von der unteren Naturschutzbehörde mit Mitteln aus der Landschaftspflegerichtlinie durchgeführt. Diese Aufgabe würde zukünftig ein LEV übernehmen. Neben der Ausarbeitung von Pflege- und Extensivierungsverträgen und der Beauftragung von Pflegemaßnahmen werden auch Anträge von Kommunen und Vereinen bearbeitet. Insgesamt wurden dabei in den vergangenen Jahren jährlich Mittel aus dem Landeshaushalt zwischen 500.000,- und 600.000,- Euro ausgegeben.

Schwerpunkte der Pflege sind die im Landkreis Ludwigsburg in Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten vorhandenen Heideflächen sowie Sonderbiotope (Steppenheiden im Stromberg und Bottwartal). Die Extensivierung von Grünlandflächen in Landschaftsschutzgebieten stellt einen weiteren wichtigen Bereich der Landschaftspflege im Landkreis dar.

IV. Zusätzliche Einsatzmöglichkeiten /Aufgaben eines LEV im Landkreis Ludwigsburg

1. Umsetzung Natura 2000 - Konzeption der EU
 - Vorbeugende Informationen und intensive Beratung der Landwirte, Verhütung einer Verschlechterung der FFH- Lebensraumtypen, wie z.B. magere Flachlandmähwiesen, dadurch Verringerung der Probleme in der Umsetzung, aktive Werbung für neue Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie.
2. Abwicklung von Maßnahmen nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
 - Werben neuer Vertragspartner, Vertragsvorbereitung
 - EDV – Eingabe in landeseinheitliches Programm LaIS
3. Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen
 - Entwicklung von Konzepten zur Sicherung intakter Streuobstwiesen

- Organisation der Pflege
 - Ausarbeitung von langfristigen Vermarktungskonzepten
4. Maßnahmen zur Erhaltung der Steillagen und Trockenmauern
 - Koordination von Trockenmauersanierungen
 - Ausarbeitung von langfristigen Vermarktungskonzepten
 5. Beratung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ökokontomaßnahmen und deren Abwicklung
 - Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung von Konzepten für Ausgleichsmaßnahmen (als Ideengeber), sofern diese dies wünschen
 - Beratungsangebot für die Entwicklung von Ökokontomaßnahmen insbesondere z.B. für Landwirte/Grundstückseigentümer
 6. Entwicklung von Biotopvernetzungs Konzepten

V. Vorteile eines LEV

1. Aufgrund der Drittelparität (Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz) wird ein großes Maß an Zustimmung zu den gemeinsam beschlossenen Maßnahmen erreicht.
2. Der LEV handelt als Verein unabhängig. Er wird in weit geringerem Maße mit einer Behörde und deren Eingriffsverwaltung in Verbindung gebracht. Dadurch erhält er eine wesentlich höhere Akzeptanz unter den oben genannten Beteiligten.
3. Der LEV kann eigenständig über Schwerpunktsetzungen entscheiden, z.B. zugunsten von Programmen zur Trockenmauersanierung oder zum Erhalt von Streuobstwiesen.
4. Die Mitarbeiter eines LEV können sich ausschließlich auf die vielfältigen Bereiche der Landschaftserhaltung konzentrieren. Dadurch kann die bisher schon gute Kommunikation mit den oben genannten Verbandsmitgliedern noch zusätzlich verbessert und intensiviert werden. Es bleibt mehr Zeit, mit den Betroffenen vor Ort zu reden und auf ihre Fragestellungen einzugehen.
5. Ein LEV kann weitaus mehr Aufgabenbereiche erledigen und koordinieren als dies bisher von der unteren Naturschutzbehörde möglich war. Die organisatorische Hauptlast in der Landschaftspflege geht auf den LEV über. Hierzu gehört auch die EDV-Bearbeitung der Maßnahmen im landeseinheitlichen Programm LaIS.

Die in der Landschaftspflege bei der unteren Naturschutzbehörde verbleibenden Aufgaben beschränken sich auf die Schlusszeichnung der Verträge, Aufträge und Bescheide, da der LEV keine EU-Zahlstelle sein kann.

6. Für die am LEV teilnehmenden Kommunen können sich große Chancen bei der Bewältigung des Managements und der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben.

VI. Zusammensetzung eines LEV

Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand (Drittelparität; Vorsitz liegt laut Mustersatzung beim Landrat)

Kommunen (2)

Naturschutz RP + Verbände (2)

Landwirtschaft RP + Verbände (2)

Fachbeirat (Beratung des Vorstands) nicht zwingend erforderlich.

Sofern erforderlich, können im Einzelfall fachliche Berater hinzugezogen werden.

Geschäftsführung

Geschäftsführer (z.B. Landespfleger, Geograph, (Agrar)Biologe, Agrarwissenschaftler)
stellvertretender Geschäftsführer

Ausschreibung und Besetzung beider Stellen durch den Vorstand

Der Landrat ist nach der zwingenden Vorgabe in der Mustersatzung des Landes als Vorstandsvorsitzender vorgesehen. Ihm wird als Bindeglied zwischen LEV und Landkreisverwaltung besondere Bedeutung beigemessen, weil die Arbeit des LEV nur durch eine enge und reibungslose Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutz- und unteren Landwirtschaftsbehörde erfolgreich sein kann. Die Satzung des LEV muss vom MLR genehmigt werden, an die Genehmigung gebunden ist die Förderung.

Zum Thema Stimmrechtsübertragung/Sitzungsleitung vom Vorstandsvorsitzenden auf eine andere Person ist folgende Regelung in der Satzung möglich:

1. Vorsitzender des Vereins ist der Landrat des Landkreises Ludwigsburg.
Erster und zweiter Vorsitzender sind die weiteren Vertreter der Kommunen
Nimmt der Vorsitzende nicht an der Vorstandssitzung teil, so leitet der erste stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, leitet der zweite stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.
Sofern der Landrat nicht an der Sitzung teilnimmt, ist er berechtigt einen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden (Verhinderungsstellvertretung).
2. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Der Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl (z.B. den Ersten Landesbeamten) neben der Ausübung des Stimmrechts im allseitigen Einverständnis auch mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauen.
(permanente Stellvertretung)

Die permanente Stellvertretung kann nicht auf einen Kommunalvertreter und auch nicht auf einen Verbandsvertreter erfolgen. Die Drittelparität wäre dann auch nicht mehr gegeben. Der Landkreis wäre nicht vertreten. Der Vorsitzende hat zum einen die Funktion der Sitzungsleitung, zum anderen hat er als Person Stimmrecht.

VII. Kosten und Finanzierung des LEV

Die Einrichtung eines LEV verursacht sowohl Personal- als auch Sachkosten. Nach Abzug der Erstattung der Personalkosten durch das Land und die aktuellen voraussichtlichen Mitgliedsbeiträge verbleiben voraussichtlich rund 35 600,- Euro Zuschussbedarf, die der Landkreis erbringen müsste. Ein Großteil der Personalkosten kann hierbei durch die Übernahme von Naturschutzaufgaben durch den LEV kompensiert werden. Die Projekte werden größtenteils mit Landesmitteln nach der Landschaftspflegeleitlinie finanziert.

- Infrastruktur wird vom Landkreis gestellt (Büro, PC, Büromaterial, Telefon, etc.)
- Sonstige Sachkosten (Reisekosten, Telefonkosten etc.) betragen erfahrungsgemäß ca. 5.000,- Euro/Jahr
- Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, Berufsgenossenschaft) betragen ca. 500,- Euro/Jahr
- Personal
Nach der Vorgabe des Landes sollen 2 AK im LEV beschäftigt werden. Förderung über Landschaftspflegeleitlinie (LPR) Teil E, Antragstellung beim RP
- Förderung durch das Land
 - a) Geschäftsführer/in beim LEV (TVöD EG 11):
50 % der Personalkosten werden vom Land über Sachmittel (LPR) gefördert.
 - b) stellvertretende/r Geschäftsführer/in beim LEV (TVöD EG 9/10):
100 % der Personalkosten werden vom Land über Sachmittel (LPR) gefördert.

Insgesamt können wir mit jährlich ca. 75.000,- Euro rechnen.

50 % der Personalkosten für den Geschäftsführer geplant, TVöD EG 12, finanziert der Landkreis (ca. 33. 800,- Euro) + Übernahme von 0,2 - 0,3 Sekretariatsstelle

Mitgliedsbeiträge

Der genaue Schlüssel wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

Vorschlag:

Kommunen

bis 5.000 EW 150 Euro

bis 10.000 EW 250 Euro

über 10.000 EW 500 Euro

Verbände/Private 150,- Euro

Die Mitgliedsbeiträge der beitragswilligen Kommunen betragen zusammen aktuell 3.400 Euro. Hinzu kommen 300 Euro Mitgliedsbeiträge vom Landesnaturschutzverband und Bauernverband. Bei Beitritt aller 39 Kommunen des Landkreises in den LEV würde sich die Summe auf 13.650 Euro erhöhen.

VIII. Weiteres Vorgehen

Nach der Zustimmung des Kreistags beabsichtigt die Kreisverwaltung nach der Sommerpause die nötigen Schritte zur Gründung einzuleiten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 11.05.2015 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich den folgenden

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Federführung für die Gründung eines Landschaftserhaltungsverbands zu übernehmen.
2. Der Landkreis Ludwigsburg gewährt dem Landschaftserhaltungsverband einen Zuschuss in Höhe der nicht durch Fördermittel gedeckten Personalkosten sowie der nicht durch Mitgliedsbeiträge abgedeckten Sachkosten. Darüber hinaus stellt der Kreis unentgeltlich die Geschäftsräume und die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die entsprechenden Mittel zur Finanzierung des Kreisanteils bereitgestellt (2016 voraussichtlich 40.000 Euro).